

Gever 860.3

Erwahrungsentscheid

vom 10. November 2020

Gemeindeinitiative „Erhaltet den Stierenberg – keine Windkraftanlagen auf unserem Hausberg!“

Sachverhalt

Am 13. Juli 2020 reichte das Initiativkomitee bei der Gemeindekanzlei Rickenbach den Unterschriftenbogen für die Gemeindeinitiative „Erhaltet den Stierenberg – keine Windkraftanlagen auf unserem Hausberg!“ zur Vorprüfung ein.

Die Gemeindeinitiative in der Form der Anregung zu einer Änderung des Bau- und Zonenreglements sowie des Zonenplans Landschaft der Gemeinde Rickenbach, Ortsteil Rickenbach, weist folgenden Text auf:

„Zum Schutz und Erhalt des Stierenberges sind die rechtlichen Grundlagen im Bau- und Zonenreglement und im Nutzungs- bzw. Kulturlandplan zu schaffen, beispielsweise durch Ausscheidung einer entsprechenden Zone, dass der Stierenberg freigehalten wird von Bauten und Anlagen sowie Nutzungen, welche das Landschaftsbild des Stierenberges wesentlich verändern oder beeinträchtigen oder dem Zweck der Erholung der Bevölkerung und Schutz der Tiere widersprechen.

Auszuschliessen sind namentlich Bauten und Anlagen, welche die Baumkronen erheblich überragen und dauerhaft Lärm oder Geräusche verursachen, so namentlich Windkraftanlagen. Zulässig bleiben sollen land- und forstwirtschaftliche sowie Bauten und Anlagen oder Nutzungen, welche dem Schutzzweck nicht widersprechen. Das kann auf einen gut eingepassten Aussichtsturm zutreffen oder auf gewisse Freizeitaktivitäten.

Der Stierenberg ist begrenzt durch den Hügelzug in der Gemeinde nördlich zirka bis zur Grenze zum Kanton Aargau, westlich entlang dem Waldrand bis südlich zirka zu den Gebieten, Flügelberg und Gletti, sowie östlich zirka durch die Gebiete, Schwarzenberg bzw. Chanzelwald.“

Mit Vorprüfungsentscheid (Zwischen-Entscheid) vom 04. August 2020 hält der Gemeinderat unter anderem fest, dass der Entwurf der Unterschriftenlisten den gesetzlichen Formvorschriften entspricht, die Unterschriftenlisten in Absprache mit dem Initiativkomitee das amtliche Datum vom 01. September 2020 erhalten und die Sammelfrist am 30. Oktober 2020 abläuft.

Der Titel und der Text des Volksbegehrens sowie der Ablauf der Sammelfrist wurden in den beiden Anschlagkästen und auf der Homepage der Gemeinde Rickenbach (www.rickenbach.ch) veröffentlicht.

Am 29. Oktober 2020 überreichte das Initiativkomitee die gesammelten Unterschriften dem Gemeinderat Rickenbach.

Die Kontrolle der rechtzeitig vor Ablauf der Sammelfrist eingereichten beglaubigten Unterschriften durch die Gemeindekanzlei hat ergeben, dass die Initiative von 549 Stimmberechtigten der Gemeinde Rickenbach rechtsgültig unterzeichnet wurde.

Erwägungen

1. Rechtsgrundlagen / Zuständigkeit

Gemäss § 141 Abs. 1 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) und Art. 10 ff. der Gemeindeordnung Rickenbach (GO) ist in der Gemeinde Rickenbach die Gemeindebehörde, namentlich der Gemeinderat, für die Erwahrung der Volksbegehren zuständig. Der Gemeinderat stellt aufgrund der eingereichten Unterschriftenlisten ohne Verzug durch Entscheid fest, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist.

Er entscheidet auch über die Gültigkeit (§ 141 Abs. 2 StRG). Der Erwahrungsentscheid ist öffentlich bekannt zu machen, wobei die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften anzugeben ist (§ 141 Abs. 3 StRG).

2. Formelle Überprüfung

Ein Volksbegehren kommt zustande, wenn innert der Sammelfrist Unterschriftenlisten eingereicht werden, welche die vorgeschriebene Mindestzahl gültiger Unterschriften enthalten (§ 142 StRG). Eine Gemeindeinitiative ist zustande gekommen, wenn sie die gültigen Unterschriften von einem Zehntel der Stimmberechtigten aufweist, abgerundet auf den nächsten Zehner, mindestens aber 10 und höchstens 500 Unterschriften. Die Gemeinde kann in der Gemeindeordnung eine abweichende Regelung treffen (§ 38 Abs. 4 des Gemeindegesetzes, GG).

Gemäss Art. 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rickenbach kommt die Initiative zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird. Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Innert der gesetzlichen Sammelfrist hat das Initiativkomitee bei der Gemeindekanzlei 549 beglaubigte und gültige Unterschriften (8 ungültige) eingereicht. Die Überprüfung der Unterschriften und Unterschriftenlisten gibt zu keiner Beanstandung Anlass. Das Initiativbegehren ist somit zustande gekommen.

3. Materielle Überprüfung

Gemäss § 145 Abs. 1 StRG ist ein Volksbegehren ungültig, wenn es rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar ist. In Abs. 2 sind die Ungültigkeitsgründe namentlich aufgeführt.

Der Gemeinderat stellt fest, dass das eingereichte Volksbegehren weder rechtswidrig noch undurchführbar ist. Das Initiativbegehren wird mit folgender Begründung als materiell gültig erklärt:

Das Ergebnis der Abwägung, ob die Initiative unter Berücksichtigung von § 145 StRG gültig oder ungültig ist, ist aufgrund der rechtlichen Faktenlage nicht eindeutig. Gemäss Rechtsprechung kann ein Volksbegehren, das allenfalls mit übergeordnetem Recht in Widerspruch steht, dessen ungeachtet dennoch materiell gültig erklärt werden und der Volksabstimmung unterbreitet werden. Im Zweifel ist zu Gunsten von Volksrechten zu entscheiden. Der Gemeinderat spricht sich daher für deren Gültigkeit aus. Die Gemeindeinitiative ist ein wichtiges basisdemokratisches Instrument. Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht in ihren Grundrechten beschnitten werden, den politischen Willen zu achten und deshalb die Vorlage den Stimmberechtigten vorzulegen, um eine sachliche Beurteilung durch die Stimmbürgerschaft gewährleisten zu können.

4. Erwahrungsentscheid und weiteres Vorgehen

Der Erwahrungsentscheid ist im Sinne von § 141 Abs. 3 StRG öffentlich bekannt zu machen, wobei die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften anzugeben ist.

Im Sinne von § 39 GG und Art. 11 lit. e GO hat der Gemeinderat die Abstimmung über die Initiative innert Jahresfrist seit der Einreichung durchzuführen.

Rechtsspruch

1. Die Gemeindeinitiative „Erhaltet den Stierenberg – keine Windkraftanlagen auf unserem Hausberg!“ wird als formell zustande gekommen erklärt.
2. Das Initiativbegehren wird als materiell gültig erklärt.
3. Der vorliegende Erwarungsentscheid wird in den beiden öffentlichen Anschlagkästen und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde eingereicht werden. Zur Stimmrechtsbeschwerde berechtigt sind das Initiativkomitee, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Initiative sowie weitere Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde Rickenbach, welche ein schutzwürdiges Interesse nachweisen können.
Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

6221 Rickenbach, 10. November 2020

GEMEINDERAT RICKENBACH



Adrian Häfeli
Gemeinderat Ressort Präsidiales



Stefan Huber
Gemeindeschreiber
stefan.huber@rickenbach.ch
Tel. 041 932 00 24

12. Nov. 2020

Zustellung: _____ (A-Post Plus)

Initiativkomitee Gemeindeinitiative „Erhaltet den Stierenberg, ...“;

- Herr Pirmin Kammermann, Mullwil 9, 6221 Rickenbach
- Herr Samuel Hodel, Mullwil 10, 6221 Rickenbach
- Herr Peter Furrer, Kreuzstr. 9, 5735 Pfeffikon

12. Nov. 2020

Publikation am: _____

- Öffentlicher Anschlagkasten in den Ortsteilen Pfeffikon und Rickenbach
- Rickenbacher Homepage
- Anzeiger Michelsamt, Wynentaler Blatt (in Kurzfassung mit Hinweis auf Homepage)